Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtgrün, Mobilität, Umwelt und Geodaten
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Caroline Lücke +49 202 563 5416 +49 202 563 4725 caroline.luecke@stadt.wuppertal.de
	Datum:	07.06.2021
	Drucks.-Nr.:	**VO/0940/21** öffentlich

Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.08.2021	**BV Uellendahl-Katernberg**	**Entgegennahme o. B.**

Einrichtung einer Tempo 30-Strecke in der Kohlstraße

Grund der Vorlage

Beschluss der Bezirksvertretung.

Beschlussvorschlag

Der Bericht der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.
Eine Umsetzung des Beschlusses der Bezirksvertretung ist aus fachlichen Gründen nicht möglich.

Einverständnisse

entfällt

Unterschrift

Reichl

Begründung

Mit Beschluss (VO/3341/21) hat die Bezirksvertretung am 11.03.21 durchgehend Tempo 30 in der Kohlstraße beschlossen.

Die rechtliche Grundlage hierfür ist § 45 der StVO. Hierunter versteht man die Beschränkung eines einzelnen Straßen- oder Streckenabschnittes auf eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h.

Die Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit auf einer Hauptverkehrs- oder Vorfahrtsstraßen unterliegt wesentlich strengeren Voraussetzungen. Die Kohlstraße ist eine Verkehrsstraße, beschildert mit VZ 301.

Nach § 45 Absatz 9 Satz 3 StVO dürfen Beschränkungen des fließenden Verkehrs - unabhängig von z.B. Tempo 30-Zonen (§ 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 4 StVO) - nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine besondere Gefahrenlage besteht.

Nach der Verwaltungsvorschrift zu Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) sollen Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss vorrangig zunächst die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden. Es liegt kein Unfallschwerpunkt in der Kohlstraße vor.

Aufgrund der Novellierung der StVO zum 30.11.2016 dürfen nach § 45 Absatz 9 Satz 4 Nr. 6 StVO unabhängig von einer besonderen Gefahrenlage nun auch innerörtliche streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern, angeordnet werden, wenn die rechtlichen Voraussetzungen der StVO und der entsprechenden Verwaltungsvorschrift vorliegen. Es befindet sich keine solche Einrichtung in der Kohlstraße. Zwar befindet sich ein Berufskolleg (Kohlstraße 11) an der besagten Straße, dieses ist aber keine schützenswerte Einrichtung. Eine Kindertagesstätte (Kohlstraße 122) ist in der Nähe, jedoch grenzt diese nicht unmittelbar an die Kohlstraße an.

Somit ist eine Einrichtung einer Tempo 30-Strecke in der Kohlstraße nicht möglich.